

www.efre-bw.de veröffentlicht und im Staatsanzeiger wird darauf hingewiesen (siehe Nummer 7.2 VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020).

Der Antrag ist auf dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen. Er muss je nach Art des Vorhabens alle im Antragsformular geforderten Angaben enthalten.

Die Antragsteller sind verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. Versäumen die Antragsteller es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies der Verweigerung der Mitwirkung gleich.

10.3 Vorhabensauswahl

Die fachliche Antragsprüfung und die Vorhabensauswahl erfolgen durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium (siehe Nummer 7.1 der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020).

11 Schlussvorschriften

11.1 Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

11.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers zur Erweiterung von Innovationskapazitäten sowie von Unternehmensgründungen (VwV EFRE1-Erweiterung von Innovationskapazitäten – EVI 2014–2020) vom 21. August 2014 (GABl. S. 574) außer Kraft.

GABl. S. 599

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit (VwV EFRE – RegioWIN 2014–2020)

Vom 13. August 2015 – Az.: 7-4305.652/3 –

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- 1 Zuwendungsziel
- 2 Zweckbindung
- 3 Geltungsbereich
- 4 Rechtsgrundlagen

- 5 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 6 Zuwendungsempfänger
- 7 Förderfähige Maßnahmen
- 8 Art und Umfang der Zuwendung
- 9 Fördervoraussetzungen für die Errichtung und den Ausbau von Gewerbezentren
- 10 Förderfähige Ausgaben
- 11 Zweckbindungsfristen
- 12 Verfahren
- 13 Schlussvorschriften

Präambel

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift dient zur Förderung einer zukunftsfähigen Regionalentwicklung durch Innovation und Nachhaltigkeit.

Langfristige technologische, ökologische und demografische Veränderungen stellen Regionen, Landkreise, Städte und Gemeinden Baden-Württembergs vor neue Herausforderungen. Zu ihrer Bewältigung müssen neue Ideen und strategische Konzepte für die Gestaltung der Zukunft entwickelt werden.

Der Wettbewerb Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit (RegioWIN) soll dazu beitragen, dass die Verbesserung der Standortfaktoren in den funktionalen Räumen des Landes als struktur- und regionalpolitische Daueraufgabe systematisch verfolgt wird.

RegioWIN ist ein wesentliches programmatisches Element der Strategie des Landes für die Förderperiode 2014–2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dient zur transparenten Auswahl von Leuchtturmprojekten, die aus Mitteln des EFRE gefördert werden sollen, um die Regionen in ihrer Entwicklung sowie bei ihren Beiträgen zur EU-2020 Strategie zu unterstützen.

Die Auswahl und Prämierung der förderfähigen Leuchtturmprojekte erfolgt durch eine Jury mit Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen, Regionen, Regionalwissenschaft, Verwaltung, Umwelt- und Sozialpartnern sowie der Querschnittsziele des Operationellen Programms EFRE 2014–2020.

1 Zuwendungsziel

Unter den thematischen Zielen

1. Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation in den Spezialisierungsfeldern des Landes,
2. Förderung der Bestrebung zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft,

sollen die bei RegioWIN prämierten Leuchtturmprojekte in den funktionalen Räumen Baden-Württembergs umgesetzt werden.

Zu den Spezialisierungsfeldern gehören

- nachhaltige Mobilität,
- Umwelttechnologie, erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz,
- Gesundheit und Pflege,
- Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), Green IT und intelligente Produkte,

- Luft- und Raumfahrt,
- Kreativwirtschaft,
- Schlüsseltechnologien wie Produktionstechnik, Mikrosystemtechnik, Nanotechnologie und Nanoelektronik einschließlich Halbleiter, fortschrittliche Materialien, Leichtbautechnologie sowie Biotechnologie, Photonics und weitere.

Die Förderung trägt zur Umsetzung des Operationellen Programms Baden-Württemberg EFRE »Innovation und Energiewende« bei.

2 Zuwendungszweck

Die Förderung unterstützt die Regionen in ihrer Entwicklung und trägt zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum in Baden-Württemberg im Sinne der EU-2020-Strategie bei.

3 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt landesweit im Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für die im Wettbewerb RegioWIN prämierten Leuchtturmprojekte in funktionalen Räumen mit Schwerpunkt in Baden-Württemberg.

4 Rechtsgrundlagen

Zuwendungen im Rahmen des EFRE-Programms werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) Dem genehmigten Operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Baden-Württemberg 2014–2020 »Innovation und Energiewende«,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinsichtlich des Ziels »Investitionen in Wachstum und Beschäftigung« und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289),
- d) den delegierten und Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen,

e) den beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere

- den Artikeln 1–12, 27, 36, 38, 40, 41, 46 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in der Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), (ABl. L 187 vom 26. 06. 2014, S. 1),
- dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Unionsrahmen), (ABl. C 198 vom 27. 06. 2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO), (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),

f) den Vorschriften des Vergaberechts,

g) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,

h) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere den §§ 48, 49 und 49 a,

i) dem Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des EFRE-Programms 2014–2020 (nachfolgend: Förderhandbuch),

j) der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums, des Wissenschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms »Innovation und Energiewende« in der Förderperiode 2014–2020 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020) vom 30. Juni 2014 (GABl. S. 351),

k) dieser Verwaltungsvorschrift.

Die im Rahmen von RegioWIN unter www.regiowin.eu sowie gegebenenfalls unter www.efre-bw.de veröffentlichten Wettbewerbsausschreibungen und Leitfäden ergänzen diese Verwaltungsvorschrift hinsichtlich des Auswahlverfahrens.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt zusammen mit der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020.

Die Zuwendungen werden von den Bewilligungsbehörden ohne Rechtspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt.

5 Allgemeine Fördervoraussetzungen

5.1 Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben für ein Vorhaben müssen mindestens 200 000 Euro betragen.

5.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Der Erwerb eines Grundstücks und die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

5.3 Für dasselbe Projekt beziehungsweise Teilprojekt dürfen keine Mittel aus einem anderen EU-Fonds, einem anderen EU-Förderinstrument oder EFRE-Mittel im Rahmen eines anderen Programms eingesetzt werden.

5.4 Soweit die Anteilsfinanzierung gewahrt bleibt, kann die Förderung unter Beachtung der einschlägigen Beihilfeintensitäten mit Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel sind, ergänzt werden.

Bei Förderung nach AGVO sind hierbei die Regelungen von Artikel 8 AGVO zu beachten.

5.5 Zuwendungen dürfen nur an Zuwendungsempfänger bewilligt werden, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

5.6 Die Förderung erfolgt auf Nettokostenbasis.

5.7 Zuwendungsempfänger haben bei Vorliegen einer bestehenden Rechtsverpflichtung die einschlägigen vertraglichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Nummer 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE NBest-P) beziehungsweise der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2014 ff (EFRE NBest-K) ist zu beachten.

5.8 Eine Förderung beihilferrelevanter Vorhaben erfolgt nur, sofern eine Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht sichergestellt werden kann. Für die beihilferrechtliche Beurteilung der Fördervorhaben ist der funktionale Unternehmensbegriff der EU-Kommission einschlägig.

Bei einer Förderung nach AGVO müssen alle Voraussetzungen von Kapitel I und II und den jeweils geltenden Bestimmungen in Artikel 27, 36, 38, 40, 41, 46 oder 56 erfüllt sein.

6 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Personengemeinschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sein. Dazu zählen insbesondere:

- Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen,
- Technologietransfergesellschaften,
- Landesgesellschaften,
- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,

- Wirtschaftsverbände,
- Gemeinden, Landkreise und deren Verbände,
- Kommunalunternehmen,
- Verband der Region Stuttgart,
- Wirtschaftsfördereinrichtungen,
- rechtsfähige Trägerorganisationen wie eingetragene Vereine, zum Beispiel von Netzwerken und Cluster-Initiativen.

Zuwendungsempfänger können nicht sein:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Ziffer 18 der AGVO,
- natürliche Personen,
- Hochschulen.

7 Art und Umfang der Zuwendung

7.1 Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

7.2 Der Fördersatz aus EFRE-Mitteln beträgt 50 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für ein prämiertes Leuchtturmprojekt. Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln kann höchstens fünf Millionen Euro betragen.

7.3 Zusätzlich kann eine Förderung aus Kofinanzierungsmitteln des Landes von bis zu 20 % der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben für ein prämiertes Leuchtturmprojekt nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

Die Zuwendung aus Kofinanzierungsmitteln des Landes kann höchstens zwei Millionen Euro betragen.

7.4 Der Höchstbetrag darf, soweit die Förderung nach AGVO erfolgt, den jeweiligen Anmeldeschwellenwert gemäß Artikel 4 AGVO nicht übersteigen.

8 Förderfähige Maßnahmen

8.1 Förderfähig sind im Rahmen von RegioWIN prämierte, investive und nichtinvestive Leuchtturmprojekte. Diese müssen mit den Zielen und Vorgaben nach dem genehmigten Operationellen Programm für EFRE 2014–2020 in der jeweils gültigen Fassung vereinbar sein.

8.2 Alle nach den Bestimmungen der EFRE Förderverwaltungsvorschriften der Ministerien zur Umsetzung des Operationellen Programms für EFRE 2014–2020 in Baden-Württemberg förderfähigen Maßnahmen können im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift mit den Fördersätzen nach Nummer 7 gefördert werden, sofern die Voraussetzungen nach den Nummern 6 und 8.1 dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen.

Eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen han-

delt, die in den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsministeriums fallen.

- 8.3 Förderfähig sind Vorhaben zur Errichtung und für den Ausbau von wirtschaftsnaher Innovationsinfrastruktur. Als wirtschaftsnaher Innovationsinfrastruktur verstanden werden insbesondere Gewerbezentren wie zum Beispiel Technologie-, Kompetenz-, Innovations- und Gründerzentren, Wissenschafts- oder Technologieparks oder vergleichbare Einrichtungen.
- 8.4 Nicht förderfähige Maßnahmen sind:
- Qualifizierungsmaßnahmen,
 - Coachingmaßnahmen,
 - einzelbetriebliche Maßnahmen.

9 Besondere Fördervoraussetzungen für die Errichtung und den Ausbau von Gewerbezentren

- 9.1 Der Zugang zu einem Gewerbezentrum muss für die jeweilige Zielgruppe offen, diskriminierungsfrei und transparent ausgestaltet sein.
- 9.2 Der Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung oder für den Ausbau von Gewerbezentren zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- a) Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt,
 - b) die Träger sind verpflichtet, die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu gewährleisten. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von mindestens 15 Jahren, in dem die Gebäude als Zentrum genutzt werden müssen, keinen Vorteil,
 - c) nach Ablauf der Bindungsfrist verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss danach eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (zum Beispiel Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer anderen von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind,
 - d) sofern der Träger mit der Durchführung einen Betreiber beauftragt, gelten vorstehende Regelungen entsprechend. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene des Betreibers nach Ablauf der Bindungsfrist verbleibt,
 - e) übergibt der Zuwendungsempfänger die Ausführung, den Betrieb, die Vermarktung oder das Eigentum des Gewerbezentrums an einen Dritten, so muss vertraglich sichergestellt werden, dass der Dritte vollumfänglich in alle Rechte und Pflichten eintritt, die Auflagen des Zuwendungsbescheids

auf den Dritten übergehen, der Förderzweck für die Dauer der Zweckbindung unverändert bleibt und das Interesse des Zuwendungsempfängers gewahrt wird.

- 9.3 Die Vermietung von Räumlichkeiten des Zentrums erfolgt regelmäßig für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren (Belegungszeitraum). In begründeten Ausnahmefällen kann der Belegungszeitraum unter Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer aus der Zielgruppe und den mit dem Zentrum verfolgten strukturpolitischen Zielen verlängert werden.
- 9.4 Das Angebot des Zentrums ist insbesondere ausgerichtet auf kleine und mittlere Unternehmen.
- 9.5 Sofern die Miete für die Nutzer unter dem Marktpreis liegt, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Die Beihilfe ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Voraussetzungen der De-minimis-VO in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

10 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 10.1 Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens anfallenden und eindeutig dem Projekt zuzuordnenden und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben für
- a) Bauvorhaben (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie den Grunderwerb gemäß den Kofinanzierungsfähigen Kostenpositionen nach DIN 276,
 - b) den Erwerb von grundstücksgleichen Rechten sowie von Rechten an Gebäuden durch Rechtskauf,
 - c) Investitionen in das Anlagevermögen durch Ausstattung,
 - d) Personal in dem Maße und sofern dies in den EFRE-Verwaltungsvorschriften nach Nummer 8.2 vorgesehen ist sowie bei Innovationsinfrastrukturen nach Nummer 8.3, sofern diese nicht einem Gewerbezentrum vergleichbar sind, für die übergeordnete Projektkoordination. Diese Personalaufwendungen sind kofinanzierungsfähig bis zur Endstufe E 15 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zuzüglich Gemeinkostenpauschale von 15 %,
 - e) Sachmittel, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme erforderlich sind.

Die Ausgaben für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Investitionsvorhaben stehen, sind mit einem Anteil von bis zu 10 % der kofinanzierbaren Ausgaben zuwendungsfähig. Die Einbringung in das Vorhaben ist auch als Sachleistung möglich. In jedem Fall ist ein Wertgutachten vorzulegen.

Sachleistungen und Abschreibungen sind kofinanzierungsfähig, sofern dies in den EFRE – Verwaltungsvorschriften nach Nummer 8.2 vorgesehen ist.

Die Ermittlung der kofinanzierungsfähigen Ausgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs, den jeweils betroffenen EFRE Verwaltungsvorschriften der Ministerien zur Umsetzung des Operationellen Programms für EFRE 2014–2020 sowie der jeweils einschlägigen Regelungen des Beihilfe-rechts (vergleiche Nummer 5.8).

10.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- die Umsatzsteuer,
- Aufwendungen zur Erstellung von Förderanträgen,
- Ausgaben für den Betrieb von Infrastrukturen,
- Geldbeschaffungskosten,
- Skonti,
- Rabatte.

11 Zweckbindungsfristen

11.1 Die Zweckbindungsfristen bei Maßnahmen nach Nummer 8.2 richten sich nach Festlegungen in den jeweils betroffenen EFRE Verwaltungsvorschriften der Ministerien zur Umsetzung des Operationellen Programms für EFRE 2014–2020. Für Innovationsinfrastrukturen nach Nummer 8.3 ist regelmäßig eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren festzusetzen.

11.2 Bei den übrigen mit der Zuwendung beschafften Anlagegütern beträgt die Zweckbindung regelmäßig fünf Jahre.

12 Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der EFRE VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 in der jeweils geltenden Fassung.

12.1 Zuständigkeit für Antragsannahme und Bewilligungsverfahren

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist nach der VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 für die Antragsannahme, das Bewilligungsverfahren, die Anforderungs- und Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig.

12.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist mit dem für den jeweiligen Förderzweck vorgesehenen Formblatt zu stellen. Er muss je nach Art des Vorhabens alle im Antragsformular geforderten Angaben enthalten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Förderantrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Förderantrags. Versäumt der Antragsteller es, erforderliche Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies der Verweigerung der Mitwirkung gleich.

Der Antragsteller muss ferner der Veröffentlichung der nach den einschlägigen Beihilfevorschriften festgelegten Zuwendungsdaten zustimmen. Bei Förde-

rung nach AGVO ist hierbei Artikel 9 Ziffer 1 bis 3 AGVO zu beachten.

12.3 Vorhabensauswahl

Auf Grundlage einer Juryentscheidung im Wettbewerb RegioWIN erfolgt die Projektauswahl durch das Finanz- und Wirtschaftsministerium (siehe Nummer 7.1 der EFRE VwV EFRE Zuwendungsverfahren Innovation und Energiewende – VEZIE 2014–2020 und die Leitfäden zum Wettbewerbsaufruf RegioWIN).

13 Schlussvorschriften

13.1 Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Finanz- und Wirtschaftsministerium.

Wegen der begrenzten Gültigkeit der AGVO ist für Bewilligungen nach dem 31.12.2020 die fortdauernde Übereinstimmung dieser Verwaltungsvorschrift mit dem EU-Beihilfenrecht sicherzustellen.

13.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

GABl. S. 605

Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für den Kraftfahrzeugbetrieb des Landes (VwV Kfz)

Vom 11. August 2015 – Az.: 1-025/31 –

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT I – Allgemeine Bestimmungen für den Kraftfahrzeugbetrieb

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Begriff des Dienstkraftfahrzeugs
- 3 Neubeschaffung, Ausstattung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen
- 4 Aussonderung, Verwertung, Veräußerung und Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
- 5 Versicherung und Haftung
- 6 Kraftfahrzeugurkunden, Fahrzeugakte
- 7 Dienstfahrten
- 8 Privatfahrten, Kilometerentgelt
- 9 Mitnahme von Nichtbediensteten
- 10 Führung von Dienstkraftfahrzeugen
- 11 Hauptberufliche Kraftfahrer (Berufskraftfahrer)
- 12 Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen mit Berufskraftfahrern durch bestimmte Personen
- 13 Aufsicht
- 14 Fahrtenbuch
- 15 Dienstkraftfahrzeugpflege durch Berufskraftfahrer
- 16 Verkehrsunfälle
- 17 Dienst- und Schutzkleidung
- 18 Sonderregelungen
- 19 Ergänzende Vorschriften

ABSCHNITT II – Einrichtung und Betrieb von zentralen Fahrbereitschaften

- 20 Einrichtung von zentralen Fahrbereitschaften
- 21 Verwaltungs- und haushaltsmäßige Behandlung, Verrechnung der Kosten